

Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD)

Vom 10. November 1988

(ABl. EKD S. 366)

geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363),

zuletzt geändert am 13. November 2024 (ABl. EKD S. 182)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz	06.11.2003	2003 S. 414	§ 12 Abs. 3 § 12 Abs. 5 § 15 Abs. 3	Wörter ersetzt angefügt aufgehoben
2	gesetzesvertr. Verordnung	28.06.2013	2013 S. 199	§ 8 Abs. 1	Amtsperiode verlängert
3	Kirchengesetz	12.11.2014	2014 S. 363	§ 2 Abs. 1 § 4 § 5 § 6 § 7 Abs. 2 § 9 Überschrift § 9 Abs. 2 S. 2 § 10 § 11 Abs. 1 Überschrift Abschnitt IV § 12 § 13 § 14 § 14a §§ 1, 7, 8 und 9	neu gefasst neu gefasst aufgehoben aufgehoben neu gefasst Wort angefügt Wort ersetzt neu gefasst neu gefasst Wörter angefügt neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu eingefügt geschlechtergerechte Formulierungen eingefügt
4	Kirchengesetz	13.11.2024	2024 S. 182	§ 11 Abs. 1 § 11 Abs. 5 § 12 § 12 Abs. 8 § 12a	neu gefasst geändert geändert aufgehoben neu eingefügt

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

—

Inhaltsverzeichnis¹

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Regelungsgesetzes.

- § 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 3 Verbindlichkeiten der arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt II Arbeitsrechtliche Kommission

- § 4 Zusammensetzung
- § 5 (aufgehoben)
- § 6 (aufgehoben)
- § 7 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 8 Amtsdauer
- § 9 Geschäftsführung, Vorsitz

Abschnitt III Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

- § 10 Einleitung des Verfahrens
- § 11 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt IV Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz

- § 12 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
- § 12a Entschädigung des Schlichtungsausschusses
- § 13 Verfahren vor dem Schlichtungsausschusses
- § 14 Verletzung von Dienstgeberpflichten
- § 14a Rechtsschutz

Abschnitt V Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 (Inkrafttreten)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

„Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. „Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen wird für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung

e.V. sowie der Einrichtungen, Werke und Dienste, die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland anwenden, eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeiten der arbeitsrechtlichen Regelungen

¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 sind verbindlich.

²Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. zwei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die von der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt werden,
2. zwei Vertreter und Vertreterinnen, die von der Gesamtmitarbeitervertretung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. entsandt werden,
3. vier Vertreter und Vertreterinnen, die von Gewerkschaften, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz erfüllen, und von Mitarbeiterverbänden entsandt werden,
4. acht Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeberseite der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt werden, davon vier Vertreter und Vertreterinnen auf Vorschlag des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.

(4) ¹Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände erfolgt, sofern in diesen mindestens jeweils drei vom Hundert der Gesamtzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission organisiert sind. ²Zeigen mehrere Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände an, dass sie Vertreter und Vertreterinnen entsenden wollen, einigen sie sich auf die Sitzverteilung auf der Grundlage ihrer Mitgliederzahlen. ³Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag der Präsident oder die Präsidentin des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Sitzverteilung.

(5) ¹Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission befragt die im kirchlichen Bereich tätigen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Frist von sechs Wochen, ob sie zur Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission bereit sind. ²Die Geschäftsstelle organisiert das weitere Verfahren.

(6) Erfüllen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Anforderungen des Absatzes 4 nicht oder sind sie nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die Gesamtmitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Ziffer 1. und 2.

(7) ¹Der Landeskirchenrat sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-reformierten Kirche können jeweils ein Gastmitglied zu den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission entsenden. ²Die Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) ¹Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. ²Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(3) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) 1Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft erhalten auf Antrag Dienstbefreiung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. 2Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) 1Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft können die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. 2Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben. 3Die Kosten für eine notwendige Beratung werden in angemessenem Umfang von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Haushaltsplanes übernommen. 4Über Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 8

Amtsdauer

(1) 1Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren¹ bestellt. 2Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Erneute Bestellungen der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zulässig.

(3) 1Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied bestellt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. 2Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes das stellvertretende Mitglied ein.

§ 9

Geschäftsführung, Vorsitz

(1) Der Präses der Synode beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

¹ Die am 31. Dezember 2014 ablaufende Amtsperiode der ARK.EKD wird bis zum Ablauf des 31. März 2015 verlängert.

- (2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und aus der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber zu wählen. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (3) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. ⁴Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind.
- (6) ¹Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater oder Beraterinnen hinzuziehen.
- (9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet wird.
- (11) ¹Die Kosten, die für die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den Dienstgebern getragen. ²Die Kosten für andere Mitglieder sowie die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragen.

Abschnitt III

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen der in ihr vertretenen Dienstgeber, Gesamtmitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, deren Gesamtmitarbeitervertretung bzw. Mitarbeitervertretung sowie den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zugeleitet.

(2) ¹Erheben mindestens vier Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ein in Absatz 1 Genannter innerhalb von sechs Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. ²Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Gegen den neuerlichen Beschluss kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden keine Einwendungen erhoben oder der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so ist der Beschluss nach Ablauf der Fristen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(5) ¹Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. ²Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann der Schlichtungsausschuss nach den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 2 angerufen werden.

Abschnitt IV
Schlichtungsausschuss, Dienstgeberpflichten, Rechtsschutz

§ 12

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) ¹Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist für die jeweilige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zu bestellen. ²Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss wird mit vier beisitzenden Mitgliedern besetzt, von denen zwei von den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und zwei von den Vertretern und Vertreterinnen der Dienstgeberseite benannt werden. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. ³Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) ¹Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. ³Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. ⁴Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder der Diakonie stehen. ⁵War das vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses bereits im Rahmen einer Tätigkeit als Richterin bzw. Richter eines Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der streitgegenständlichen Angelegenheit befasst, so wird der Vorsitz im Schlichtungsausschuss durch dessen Stellvertretung wahrgenommen. ⁶Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) ¹Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ²Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) ¹Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. ²Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. ³Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

- (6) 1Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. 2Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (7) Der Schlichtungsausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

§ 12a

Entschädigung des Schlichtungsausschusses

- (1) 1Das vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses erhält für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € bis 2.000,00 €. 2Für die Bemessung der Entschädigung ist die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit maßgeblich, dies bestimmt das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit einem paritätisch besetzten Ausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Andere Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Entschädigung des vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Wird das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen Anhörung beendet, reduziert sich die Entschädigung auf 50 vom Hundert.
- (4) 1Mit der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung abgegolten. 2Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz oder den für die Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 13

Verfahren vor dem Schlichtungsausschusses

- (1) 1Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. 2Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln. 3Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.
- (2) 1Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland. 2Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende.

§ 14

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.

§ 14a

Rechtsschutz

- (1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.
- (2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Juli 1989.

§ 16

(Inkrafttreten)